

14.01.91

EG - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über die Situation bei der Erdölversorgung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über geeignete Maß-
nahmen bei Versorgungsschwierigkeiten der Gemeinschaft mit
Erdöl und Erdölerzeugnissen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Durchführungs-
bestimmungen zur Richtlinie .../90/EWG über Erdölvorräte

KOM(90) 514 endg.; Ratsdok. 10445/90

KEP-AE-Nrn.: 903165 und 910100

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 10. Dezember 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Der Umdruck erfolgt auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 1991 gemäß § 45 a Abs. 1 Satz 3 GO BR.

Mitteilung der Kommission an den Rat

ÜBER DIE SITUATION BEI DER ERDÖLVERSORGUNG

EINSCHLIESSLICH ZWEI VORSCHLÄGEN FÜR RICHTLINIEN

DES RATES ÜBER MASSNAHMEN BEI VERSORGUNGSSCHWIERIGKEITEN

UND ÜBER DIE ERÖLVORRÄTE

Einleitung

1. Zielsetzung der Mitteilung:

- Analyse der derzeitigen Situation auf dem Erdölmarkt und seiner kurzfristigen Perspektiven
- Vorlage rechtlicher Vorschläge für grundlegende qualitative Veränderungen der jetzigen Rolle der Gemeinschaft bei Schwierigkeiten mit der Erdölversorgung
- Erläuterung der Bedeutung für die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft
- Vorlage von Maßnahmen, um diese Situation zu bewältigen
- Vorlage von Leitlinienvorschlägen für künftige Maßnahmen.

1. Derzeitige Situation am Markt – Kurzfristige Perspektiven

2. Der von den Vereinten Nationen am 6. August und von der Gemeinschaft am 8. August gefaßte Beschluß über ein Embargo für Erdöleinfuhren aus dem Irak und aus Kuwait (vgl. Verordnung des Rates Nr. 2340/90) hatte zur Folge, daß für einen unbestimmten Zeitraum eine Erdölmenge in der Größenordnung von 4,3 Mio. Barrel/Jahr vom Markt verschwand; das entspricht ca. 8 % der Weltversorgung und 15 % des internationalen Erdölhandelsvolumens.

3. Alle bisher von der IEA (Internationale Energie-Agentur) und der Kommission durchgeführten Analysen der aktuellen Situation von Nachfrage und Angebot auf dem Weltölmärkte sowie direkt bei der Industrie eingeholte Informationen zeigen, daß unter den jetzigen Umständen global kein Versorgungsdefizit besteht.

Die von mehreren Erzeugerländern insbesondere nach der außerordentlichen OPEC-Konferenz vom 29. August 1990 durchgeführten Produktionssteigerungen sowie die großen Vorräte in den Verbraucherländern, die auf etwa 100 Tage beziffert werden, reichen in der Tat aus, um eine Nachfrage zu decken, die aufgrund des in den letzten Wochen am Weltmarkt verzeichneten und an den Endverbraucher weitergegebenen starken Preisanstiegs bereits rückläufig war.

4. Die Preissteigerungen waren dennoch extrem und spiegelten die Unsicherheiten über Ausgang und Dauer der Krise sowie die Skepsis der Wirtschaft hinsichtlich der Regelmäßigkeit der Ausfuhren aus der UDSSR wider. Auch das Fehlen der kuweitischen Exporte auf dem Weltmarkt sowie großer Mengen leichter Raffinerieerzeugnisse aus Saudi-Arabien und technische Schwierigkeiten bei der Anpassung der Raffinerien an die Verarbeitung schwererer und schwefelhaltigerer Rohöle haben zum Preisanstieg beigetragen. Sein Umfang erscheint den Sachverständigen jedoch weitgehend ungerechtfertigt und spekulativ begründet zu sein. Das zeigt sich an den Preisunterschieden nach oben und nach unten, die in den letzten Wochen verzeichnet wurden, und an denen die extreme Empfindlichkeit und Labilität des Marktes gegenüber dem Einfluß der Medien abzulesen ist.
5. Diese Preisanstiege haben sich auf die Verbraucherpreise in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgewirkt und die bestehenden Unterschiede zwischen den Preisen noch stärker zutage treten lassen.

Diese Unterschiede sind zum großen Teil auf die in den einzelnen Staaten praktizierte Preispolitik zurückzuführen. In den Ländern, wo sich die Preise (ohne Steuern) frei bilden,

schlagen sich die auf den internationalen Märkten verzeichneten Preissteigerungen unmittelbar und manchmal sogar verfrüht nieder. Im Gegensatz dazu fallen die Preisanstiege in den Ländern mit reglementierten Preisen im allgemeinen anders aus, da zahlreiche geltende Formeln auf Informationen basieren, die auf eine ältere Situation bezug nehmen. In diesem Zusammenhang untersucht die Kommission die unterschiedlichen zur Zeit geltenden Preismechanismen, da diese in Krisensituationen den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft in Frage stellen können.

Auch lassen sich die unterschiedlichen Entwicklungen der Verbraucherpreise durch Verbrauchs-, Absatz- und Wettbewerbsstrukturen auf den Märkten der Mitgliedstaaten erklären.

Schließlich hängt die Höhe der Verbraucherpreise auch zum großen Teil von den sehr unterschiedlichen Steuern in den Mitgliedstaaten ab; im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes 1993 ist es daher unbedingt erforderlich, die Steuern auf Erdölerzeugnisse anzugleichen.

6. Die Kommission hat sich bisher wie ihre Partner in der IEA bemüht, den Markt zu beruhigen und die Unternehmen von Panikkäufen abzuhalten, die lediglich zu einem Aufblähen der Vorräte führen und den Druck auf die Preise künstlich aufrecht erhalten würden.
7. Die Kommission ist der Auffassung, daß es bei einem Andauern der jetzigen Situation letztlich zu einem schrittweisen Absinken des Spekulationsdrucks und somit der Preise kommen müßte. Ein solcher Preisverfall könnte besonders am Ende des Winters 1991 spürbar werden, wenn der Verbrauch in das saisonale Tief sinkt und die Vorräte noch immer relativ hoch sind.
8. Aus diesem Grund war die Kommission unabhängig von der Verschärfung der Marktüberwachung nicht der Auffassung, daß die derzeitige Situation besondere Maßnahmen verlangt.

Um zur Beruhigung des Marktes beizutragen und wenn die Umstände es verlangen, behält sie sich jedoch die Möglichkeit vor, eine begrenzte Entnahme aus den Erdölvorräten vorzusehen, die angesichts der Unsicherheiten über Dauer und Ausgang der Krise 10 Tage nicht überschreiten dürfte, um Erdölvorräte für eine eventuelle schwere Krisenzeit bei einem echten und großen Versorgungsdefizit bereitzuhalten.

Nach ihrer Auffassung zeigt die derzeitige Situation ferner die nachteiligen Auswirkungen einer Indexierung der Gaspreise anhand der Erdölpreise und die Notwendigkeit, eine Abschaffung dieser Indexierung zu prüfen, um zu vermeiden, daß ein Anstieg der Erdölpreise sich automatisch auf diese Energiequelle auswirkt. Die Kommission ist bereit, sich zu diesem Zweck mit den Ländern abzustimmen, die die wichtigsten Gaslieferanten sind.

Schließlich hat die Kommission im Rahmen ihrer Sensibilisierungsbemühungen für das Energiesparen bereits das Programm SAVE (Specific Actions for Vigorous Energy Efficiency) ausgebaut, das mittel- und langfristige Ergebnisse vorsieht.

9. Sollte es in der Golfregion jedoch zu kriegerischen Auseinandersetzungen kommen, wäre eine Preisexplosion die Folge. Diese wäre natürlich noch größer, wenn sich der Konflikt auf Saudi-Arabien und insbesondere auf die Erdölfördereinrichtungen im Nordosten des Landes ausweiten würde. In einem solchen Kriegsfall, der zu einer erheblichen Abnahme der Lieferungen führen würde, müßte die Gemeinschaft eine außerordentliche Ratstagung "Energie" einberufen, um die Situation zu bewerten und über Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs und über Entnahmen aus den Vorräten zu beschließen. Auf dieser Sitzung würde der Standpunkt erarbeitet, den die Gemeinschaft auf der außerordentlichen Sitzung des Vorstandes der IEA vertreten würde, die ebenfalls einberufen würde.
10. Nach der jetzigen Rechtslage würde ein Beschluß des Rates auf der Grundlage von Artikel 103 Absatz 3 des Vertrages es ermöglichen,

auf Gemeinschaftsebene ein Bündel von Maßnahmen im Hinblick auf die Senkung des Verbrauchs, Entnahmen aus den Vorräten und die Preise durchzuführen. Wenn beschlossen würde, nur Maßnahmen zur Senkung des Verbrauchs zu ergreifen, könnte die Kommission sich auf Artikel 1 der Richtlinie des Rates 77/706/EWG stützen, wonach die Kommission für einen Zeitraum von 2 Monaten ein Ziel für die Senkung des Verbrauchs von maximal 10 % festsetzen kann. Erweist sich eine Senkung des Verbrauchs um mehr als 10 % oder ein Zeitraum über 2 Monate als erforderlich, kann diese Maßnahme vom Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.

II. Stärkung der Gemeinschaft – Grundlegende Änderungen der vorgeschlagenen Maßnahmen

11. Die in der Einheitlichen Akte vorgesehene schrittweise Vollendung des Binnenmarktes sowie die neuen Erfordernisse der Versorgungssicherheit stellen die rechtliche Trennung in Frage, die bisher von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten bei der Bewältigung von Versorgungsschwierigkeiten praktiziert wurde.
12. Die Stärkung des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, die sich in der Gemeinschaft herausbildet, verlangt eine erhebliche Verstärkung der rechtlichen Instrumente, mit denen derartigen Schwierigkeiten begegnet werden kann.

Die Gemeinschaft als solche verfügt unter den jetzigen Voraussetzungen nicht über ausreichende Initiativmöglichkeiten, um ihrer Identität nach innen und nach außen Gewicht zu verleihen. Ihre Verpflichtung zur Wahrnehmung ihrer zahlreichen internationalen Verantwortungen, insbesondere im Rahmen der IEA, verlangt, daß die Gemeinschaft über eigene Kompetenzen verfügt, die besser definiert und glaubwürdiger sind.

13. Im Innern muß sich das in der Schaffung eines Rahmens für gemeinschaftliche Maßnahmen niederschlagen, in dem die Kommission die Möglichkeit haben müßte, in dringlichen Fällen kurzfristige Maßnahmen zu ergreifen. Dies ließe sich umgehend durch Ersetzung der Richtlinie

des Rates von 1973 (73/238/EWG) erzielen, um einen rascher greifenden und effizienteren Entscheidungsmechanismus auf Gemeinschaftsebene zu schaffen. Die Kommission mußte die Möglichkeit haben, selbst nicht nur über ein Ziel für die Senkung des Verbrauchs zu entscheiden, sondern auch über Maßnahmen, die auf einen Zeitraum von drei Monaten begrenzt sind.

Gleichzeitig müssen die Erdölvorräte, die ein wesentliches Element des Interventions- und Sicherheitsinstruments darstellen, so umorganisiert werden, daß die Gemeinschaft sofort reagieren kann, um Versorgungsschwierigkeiten zu bewältigen. So könnte der Kommission die Verantwortung übertragen werden, einen wesentlichen Teil der Vorräte bis zu einem Umfang von 30 Tagen zu verwenden. Dazu müßten alle Mitgliedstaaten mit einer Vorratsstelle mit einer Kapazität von mindestens 60 Tagen ausgestattet werden.

Die beiden im Anhang beigelegten Entwürfe für Richtlinien des Rates sind in dieser Perspektive zu sehen.

14. Nach außen sollte die Gemeinschaft eine aktive Rolle im internationalen Erdölgeschäft spielen, die sowohl ihrem Platz auf dem Weltmarkt als auch ihrer Rolle als wichtigster Erdölimporteur gerecht wird.

Ihre Beteiligung an der IAE muß entsprechend den Bestimmungen von Artikel 72 der Vereinbarung über das Internationale Energieprogramm als auch gemäß Artikel 3 des Beschlusses des Rates der OECD von 1974 zur Schaffung der IEA überprüft werden.

Zu diesem Zweck wird der Rat um Verhandlungsrichtlinien ersucht.

III. Bedeutung für die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft

15. Die Mitgliedstaaten werden auch in der neuen Organisationsstruktur eine Schlüsselrolle spielen. Ihre Beziehungen zur IAE und ihre Verpflichtungen ihr gegenüber sind bekannt und bilden die Grundlagen, auf denen die Gemeinschaft jetzt ihre Identität aufbauen muß.

16. Die Gemeinschaft muß in folgenden Punkten eine besondere Dimension zur Geltung bringen:

- Marktanalyse und Angezeigtheit von Maßnahmen
- Art der eventuell zu ergreifenden Maßnahmen.

Bei der Marktanalyse sollte selbstverständlich die Bewertung einer Krisensituation im Erdölbereich auf Ebene der IEA berücksichtigt werden. Eine solche Analyse sollte so global wie möglich und auf der Grundlage der Situation in den Industrieländern erstellt werden.

Was die zu ergreifenden Maßnahmen betrifft, muß die Gemeinschaft im Gegensatz zu den anderen großen Verbrauchsgebieten und in Anbetracht ihrer strukturellen Abhängigkeit von Fremdlieferungen im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes und die Bestimmungen der Einheitlichen Akte die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, des freien Warenverkehrs und des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft beachten. Das erklärt, daß es in den Augen der europäischen Öffentlichkeit heute unmöglich wäre, z.B. in einem Mitgliedstaat autofreie Sonntage einzuführen, ohne daß die gleiche Maßnahme auch für die Nachbarländer gelten würde. Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen so weit wie möglich kompatibel sein und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten klar zum Ausdruck bringen.

IV. Maßnahmen zur Bewältigung der Versorgungsschwierigkeiten

17. Ein Anstieg der Erdölpreise wie der jetzige wirkt sich trotz des Vorhandenseins überschüssiger verfügbarer Kapazitäten und der Weitergabe des Preisanstiegs an den Endverbraucher automatisch dahingehend aus, daß das Angebot steigt und die Nachfrage sinkt bzw. sich verlagert.

Neben diesen klassischen Auswirkungen könnten sich die Maßnahmen bei Versorgungsschwierigkeiten auf folgende Ziele richten:

- Angebot
- Nachfrage.

18. Angebot

- Verwendung der Erdölvorräte
- Lockerung der Bestimmungen für die Qualität der Erdölprodukte
- Rückgriff auf andere Energiequellen.

Unabhängig von der Möglichkeit, der Wirtschaft unter den derzeitigen Umständen die Flexibilität zu bieten, zum Teil auf die Erdölvorräte zurückzugreifen, muß eingeräumt werden, daß nur eine Maßnahme im Rahmen der IEA als Ergänzung zur Gemeinschaftsmaßnahme genug Gewicht haben könnte, um spürbar auf den Markt einzuwirken und die Preise zu beruhigen.

Im Umweltbereich bieten die beiden wichtigsten Gemeinschaftsrichtlinien im Erdölbereich (Richtlinien des Rates 85/210 und 87/219) den Mitgliedstaaten bereits die Möglichkeit, während eines Zeitraums von vier Monaten die gemeinschaftlichen Bestimmungen über den Gehalt zu lockern, was zur Folge hätte, daß sich die Mengen der verfügbaren Produkte erhöhen und daß die Flexibilität der Raffinerieproduktion ansteigen würde.

Schließlich müßten die Mitgliedstaaten allgemein im Energiebereich die ihnen zugänglichen Energiequellen mobilisieren, um deren Verfügbarkeit für die anderen Mitgliedstaaten zu erweitern. In der Tat kann eine längerfristige Krise nicht ausgeschlossen werden, die es bei annehmbaren Wirtschaftsbedingungen rechtfertigen würde, z.B. auf Gas zurückzugreifen und eine stärkere und raschere Durchdringung des Sektors der Elektrizitätsversorgung durch diese Energiequelle zuzulassen.

19. Nachfrage

Der Endverbrauch an Erdöl zur Energiegewinnung liegt in der Gemeinschaft bei etwa 360 Mio. tep. Davon entfallen 14 % auf die Industrie, 28 % auf den häuslichen Bereich und 58 % auf den Verkehr.

Die natürliche Wirkung der Marktkräfte, d.h. eine rückläufige Nachfrage als Folge der Erhöhung der Verbraucherpreise nach der Weitergabe der Preissteigerungen auf dem Weltmarkt an den Endverbraucher, muß die Regel sein. Flankierend sollten Maßnahmen durchgeführt werden, die auf die Nachfrage einwirken können.

Die Gemeinschaft muß in diesem Zusammenhang darum bemüht sein, Maßnahmen, deren Grundsätze im Rahmen der IEA beschlossen wurden, auf Gemeinschaftsebene zu übertragen. Auch darf nicht aus den Augen verloren werden, daß die Gemeinschaft das Ziel verfolgt, den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten zu verstärken.

Die folgende Liste von Maßnahmen, die der Reihe nach an Strenge zunehmen, zeigt bereits einen gemeinschaftlichen Konsens auf technischer Ebene und müßte als gemeinsame Handlungsgrundlage dienen können.

Diese gemeinsame Grundlage für Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen sollten, könnte folgende Elemente umfassen:

- Empfehlungen:

- * Werbe- und Sensibilisierungskampagnen in der Öffentlichkeit für das Energiesparen
- * Energiesparen im Kraftfahrzeugverkehr
- * Einstellung von Motoren und Heizkesseln
- * Geschwindigkeitsbegrenzungen (strengere Kontrollen)
- * Rückgriff auf öffentliche Verkehrsmittel
- * Rückgriff auf den kombinierten Verkehr

- Verpflichtungen:

- * Heizung öffentlicher Räume (Temperatur, Beheizungszeiten)
- * Ersetzung von Brennstoffen z.B. in Elektrizitätswerken (Heizöl/Kohle/Gas)
- * Geschwindigkeitsbegrenzungen (Herabsetzung der Grenzen)
- * Öffentliche Beleuchtung und Lichtreklame

- Verbots- und Rationierungsmaßnahmen:

- * Fahrverbot für private Kraftfahrzeuge an bestimmten Wochentagen/Wochenenden oder nach Kfz-Nummern (gerade/ungerade)
- * Verpflichtung der Unternehmen, nur bestimmte Mengen an die Haushalte abzugeben, in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes % X im Verhältnis zum Vorjahr, mit Ausnahme bestimmter vorrangiger Sektoren (Industrie, Krankenhäuser, Schlüsseleinrichtungen im öffentlichen Dienst, usw.)
- * Rationierung des Kraftstoffs durch Gutscheine.

20. Beim Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten wäre die Rolle der Gemeinschaft somit klar. Die Kommission würde sich zuerst bei der Einschätzung der Situation einschalten. Bei dieser Einschätzung würde die Beurteilung der IEA in Rechnung gestellt. Sollten Maßnahmen nötig sein, würde die Kommission mit Unterstützung eines beratenden Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten die zu erreichenden Ziele und die Vorgehensweise festlegen. Diese würden durch die Verabschiedung von auf drei Monate begrenzten kohärenten und ergänzenden Maßnahmen umgesetzt, deren Durchführung in die Verantwortung der Mitgliedstaaten fallen würde und bei denen eventuelle regionale und/oder nationale Besonderheiten berücksichtigt würden. Sollten die Schwierigkeiten andauern, müßte der Rat mit qualifizierter Mehrheit die nötigen Bestimmungen verabschieden.

V. Leitlinien für künftige Maßnahmen

21. Wie der Präsident der Kommission auf der Sondersitzung des Europäischen Parlaments anlässlich der Golfkrise am 12. September 1990 unterstrich, hat die Kommission bereits Überlegungen angestellt, welche Lehren aus der Situation zu ziehen sind und welche Leitlinien für die Zeit nach Überwindung der Krise gelten sollten.
22. Im Bereich der allgemeinen Politik zeigt es sich immer deutlicher, daß der Dialog zwischen Erzeugern und Verbrauchern verstärkt und die industrielle Zusammenarbeit z.B. mit der UDSSR gefördert werden sollte. Der Dialog wird sowohl von den Erzeugern als auch den Verbrauchern gefordert. Eine bessere Vorhersehbarkeit der Preise ist für die Entwicklung der Wirtschaft in den Erzeuger- und Verbraucherländern wesentlich. Der von den meisten OPEC-Ländern gezeigte Pragmatismus ist ein gutes Zeichen für die Zukunft. Er müßte dazu beitragen, die Querinvestitionen zu steigern, die einen zusätzlichen Faktor für die Versorgungssicherheit bilden.
23. Im Bereich der Wirtschaft und der Erdölindustrie prüft die Kommission die Elemente eines Systems für die Bildung der Erdölverbraucherpreise, das gemeinschaftswelt eingeführt werden könnte. In der Gemeinschaft von morgen wäre es dann nicht mehr zulässig, daß die Erdölpreise ohne Steuern in den Mitgliedstaaten voneinander abweichen.

Ferner prüft die Kommission, welcher globale Nutzen für unsere Wirtschaft, unsere Umwelt und das allgemeine Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage auf dem Weltölmärkte, von dem die Entwicklungsländer am meisten profitieren würden, durch die Aufrechterhaltung - insbesondere durch steuerliche Mittel - hoher Verbraucherpreise vor allem für nicht ersetzbare Erdölprodukte (Kraftstoffe) entstehen würde, die bereits mehr als die Hälfte des Erdölverbrauchs der Gemeinschaft ausmachen. Diese Steuereinnahmen könnten zum Teil für die Verwirklichung von

energiepolitischen Zielen verwendet werden. Es wäre wünschenswert, wenn eine solche Leitlinie von allen Industrieländern, insbesondere den USA, mitgetragen würde.

24. Was die Organisation des Binnenmarktes für Energie betrifft, wird die Kommission ihre im Juli dieses Jahres aufgenommenen Überlegungen über die Voraussetzungen einer echten Versorgungssicherheit auf Gemeinschaftsebene fortsetzen. Der freie Verkehr von Energieerzeugnissen in der Gemeinschaft wird eine effizientere Nutzung der Ressourcen gestatten und wird ebenso die Verletzbarkeit in Bezug auf Fremdlieferungen verringern. Die Integration des Binnenmarktes für Energie wird allen Mitgliedstaaten einen zuverlässigeren Zugang zu den auf dem Gebiet der Gemeinschaft verfügbaren Ressourcen ermöglichen.

VI. Schlußfolgerungen

25. Zunächst wird der Rat aufgefordert:

- die festgelegten Leitlinien zu billigen
 - die beiden im Anhang zu dieser Mitteilung beigefügten Richtlinienentwürfe zur Einführung eines Gemeinschaftsmechanismus für die Beschlußfassung in Erdölkrisen sowie eines an die neue Wirklichkeit in der Gemeinschaft angepaßten Vorratssystems zu billigen.
-

**Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über geeignete Maßnahmen bei
Versorgungsschwierigkeiten der Gemeinschaft
mit Erdöl und Erdölerzeugnissen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,⁽¹⁾

In Erwägung nachstehender Gründe:

Eingeführtes Erdöl und Erdölerzeugnisse nehmen einen bedeutenden Platz in der Versorgung der Gemeinschaft mit Energierzeugnissen ein; Jede - auch nur momentane - Schwierigkeit, die die Belieferung mit diesen Erzeugnissen erheblich einschränkt oder die Preise auf dem Weltmarkt wesentlich erhöht, könnte schwere Störungen in der Wirtschaftstätigkeit der Gemeinschaft verursachen; die Gemeinschaft sollte daher in der Lage sein, die schädlichen Auswirkungen einer solchen Möglichkeit auszugleichen oder zumindest abzuschwächen.

Es müssen im voraus Verfahren und Instrumente vorgesehen werden, die geeignet sind, eine rasche Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen, durch die die Auswirkungen der Versorgungsschwierigkeiten bei Erdöl und Erdölerzeugnissen abgeschwächt werden sollen.

Daher sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um unverzüglich gemäß den Bestimmungen des Vertrages geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

⁽¹⁾ ABL. Nr. L

In der Richtlinie 73/238/EWG des Rates⁽²⁾ wurden Verfahren und Instrumente festgesetzt, die eine gewisse Übereinstimmung dieser Befugnisse gewährleisten, um die Koordinierung der nationalen Maßnahmen im Rahmen der Konsultation auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern.

Im Hinblick auf die Vervollendung des Binnenmarktes ist es nunmehr angebracht, diese Verfahren durch einen Gemeinschaftsmechanismus zu ersetzen. Dabei kann die Kommission entsprechend Artikel 145 dritter Gedankenstrich des Vertrags, unterstützt durch einen aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehenden Ausschuß, geeignete Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage bzw. zur Preisregelung festlegen, sobald sie Schwierigkeiten bei der Versorgungslage feststellt, indem sie - wie bereits in der Richtlinie 73/238/EWG vorgesehen - auf die Erdölvorräte zurückgreift, sowie dem Rat - für den spezifischen Fall, daß diese Schwierigkeiten länger als drei Monate andauern sollten - Vorschläge zur Verlängerung und gegebenenfalls Änderung dieser Maßnahmen vorlegt.

Bei der Einschränkung des Verbrauches muß die Kommission insbesondere das Subsidiaritätsprinzip beachten.

Aus Anlaß dieser bedeutenden Änderungen der Richtlinie 73/238/EWG und zur besseren Übersicht ist es angebracht, diese Richtlinie neu zu fassen.

Die Fristen, in denen die Mitgliedstaaten der Richtlinie 73/238/EWG nachkommen müssen, werden durch die vorliegende Richtlinie nicht berührt -

(2) ABI. Nr. L 228 vom 16.8.1973, S. 1

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die zuständigen Stellen im Falle von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen, die die Belieferung mit diesen Erzeugnissen erheblich einschränken oder die Preise auf dem Weltmarkt wesentlich erhöhen und schwere Störungen verursachen können, mit folgenden Befugnissen ausgestattet sind:

- Entnahmen aus den durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgesetzten Erdölvorräten,
- spezifische oder globale Einschränkungen des Verbrauchs,
- Preisregelungen zur Vermeidung anormaler Preiserhöhungen.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten benennen die Organe zur Durchführung der in Ausübung der Befugnisse nach Artikel 1 zu treffenden Maßnahmen. Sie unterrichten die Kommission über Zusammensetzung und Aufgaben dieser Organe.
2. Die Mitgliedstaaten stellen Interventionspläne auf, nach denen im Falle von Versorgungsschwierigkeiten mit Erdöl und Erdölerzeugnissen vorgegangen werden kann.

Artikel 3

1. Das Bestehen einer schwierigen Versorgungslage der Gemeinschaft oder eines Teils der Gemeinschaft wird von der Kommission festgestellt. Der Beschluß der Kommission wird unter Berücksichtigung der durch die Internationale Energieagentur durchgeführten Untersuchungen, sowie der von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten insbesondere gegenüber dieser Agentur eingegangenen internationalen Verpflichtungen gefaßt.
2. Der Beschluß nach Absatz 1 wird unverzüglich den Mitgliedstaaten mitgeteilt, die der Kommission binnen zehn Tagen nach dieser Mitteilung die ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen angeben. Vor Ablauf dieser Frist beruft die Kommission den in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Ausschuß ein.
3. Die Kommission setzt gemäß dem in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren, die Maßnahmen fest, die von den Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 1 durchzuführen sind. Bei diesen Maßnahmen werden die in Absatz 1 genannten Untersuchungen und Verpflichtungen berücksichtigt.

Was die in Artikel 1 zweiter Gedankenstrich genannten Maßnahmen angeht, setzt die Kommission die Ziele der Verbrauchseinschränkung fest und legt die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen in groben Zügen fest.

4. Die von der Kommission beschlossenen Maßnahmen gelten höchstens drei Monate. Sollten die Schwierigkeiten andauern, schlägt die Kommission dreißig Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Maßnahmen dem Rat die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit und wenn möglich binnen zehn Tagen nach Vorlage des Vorschlags der Kommission, zu diesem Vorschlag Stellung. Ist in dem Ratsbeschluß keine Gültigkeitsdauer dieser Maßnahmen vorgesehen, beträgt diese drei Monate.

Artikel 4

1. Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. In den in Artikel 3 Absatz 3 vorgesehenen Fällen unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; außerdem hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 5

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie 73/238/EWG.

Die Entscheidung 77/706/EWG des Rates⁽³⁾ wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie 73/238/EWG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind gemäß der Vergleichstabelle im Anhang zu lesen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erlassen bis spätestens 1. Januar 1992 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(3) ABl. Nr. L 292 vom 16.11.1977, S. 9.

Bis diese Vorschriften erlassen sind, kommen die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 73/238/EWG weiterhin nach.

Die Mitgliedstaaten nehmen entweder in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Vergleichstabelle

<u>Richtlinie 73/238/EWG</u>	<u>Diese Richtlinie</u>
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 3	Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3
----	Artikel 3 Absatz 4
----	Artikel 4 Absatz 1
----	Artikel 4 Absatz 2
----	Artikel 5
Artikel 5 und Artikel 4 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1
	Artikel 6 Absatz 2
	Artikel 6 Absatz 3
Artikel 6	Artikel 7

**Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie .../90/EWG
über Erdölvorräte**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Eingeführtes Erdöl und Erdölerzeugnisse nehmen einen bedeutenden Platz in der Versorgung der Gemeinschaft mit Energieerzeugnissen ein; Jede - auch nur momentane - Schwierigkeit, die die Belieferung mit diesen Erzeugnissen erheblich einschränkt oder deren Preise auf dem Weltmarkt wesentlich erhöht, könnte schwere Störungen in der Wirtschaftstätigkeit der Gemeinschaft verursachen; die Gemeinschaft sollte daher in der Lage sein, die schädlichen Auswirkungen einer solchen Möglichkeit auszugleichen oder zumindest abzuschwächen.

Mit seiner Richtlinie .../90/EWG⁽²⁾ hat der Rat durch Bestimmungen über die Erdölvorräte, die Einschränkungen des Verbrauchs und die Preisregelung geeignete Maßnahmen für den Fall einer schwierigen Versorgungslage der Gemeinschaft bei Erdöl und Erdölerzeugnissen getroffen. Folglich muß eine Richtlinie über Erdölvorräte erlassen werden.

Durch die Richtlinie 68/414/EWG⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 72/425/EWG⁽⁴⁾ des Rates, werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Erdölvorräte in einer Höhe zu halten, die mindestens für die drei Kategorien von Erdölerzeugnissen 90 Tagen des Inlandsverbrauchs während des vorausgegangenen Kalenderjahres entspricht.

(1) ABI. Nr. L

(2) [Durch den Rat zu erlassende Richtlinie über geeignete Maßnahmen bei Versorgungsschwierigkeiten der Gemeinschaft mit Erdöl und Erdölerzeugnissen.]

(3) ABI. Nr. L 308 vom 23.12.1968, S. 14

(4) ABI. Nr. L 291 vom 28.12.1972, S. 154

Im Rahmen der Vollendung des Binnenmarkts muß dafür Sorge getragen werden, daß die Organisation der Erdölvorräte den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen nicht beeinträchtigt, und die Versorgungssicherheit erhöht wird.

Es ist daher von Belang, daß alle Mitgliedstaaten eine Vorratsstelle in Anspruch nehmen, die mindestens zwei Drittel der ihren Gemeinschaftsverpflichtungen entsprechenden Vorräte besitzt; dadurch würde es einerseits möglich, die aus der Verpflichtung zur Vorratshaltung entstehende Belastung gleichmäßig auf die Unternehmen des Erdölbereichs zu verteilen und andererseits das Vorhandensein und die Verfügbarkeit der Erdölvorräte zur Behebung von Versorgungsschwierigkeiten zu gewährleisten.

Laut Artikel 3 Absätze 3 und 4 der Richtlinie .../90/EWG kann diese Entnahme von der Kommission für eine Dauer von höchstens drei Monaten, und vom Rat für den spezifischen Fall, daß die Schwierigkeiten andauern sollten, beschlossen werden; normalerweise erscheint eine Entnahme, die einem Verbrauch von 30 Tagen entspricht, ausreichend; In dem spezifischen Fall einer akuterer Versorgungskrise obliegt es jedoch dem Rat, eine zusätzliche Entnahme zu beschließen.

Es ist angebracht, im Falle von Versorgungsschwierigkeiten einen Mechanismus vorzusehen, der es der Gemeinschaft erlaubt, so schnell wie möglich einzuschreiten, indem sie erforderlichenfalls eine Entnahme aus den Erdölvorräten beschließt.

Die Richtlinie 68/414/EWG des Rates wurde durch die Richtlinie 72/425/EWG geändert. Anlässlich der Einführung einer erheblich geänderten Regelung ist es zur besseren Übersicht angebracht, diese Richtlinie neu zu fassen.

Die Fristen, in denen die Mitgliedstaaten der Richtlinie 68/414/EWG nachkommen müssen, werden durch die vorliegende Richtlinie nicht berührt -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um vorbehaltlich der in Artikel 7 vorgesehenen Bestimmungen Erdölvorräte eines Umfangs zu halten, der für jede Kategorie der in Artikel 2 genannten Erdölerzeugnisse mindestens 90 Tagen des auf ihrem Hoheitsgebiet während des vorausgegangenen Kalenderjahres festgestellten Verbrauchs entspricht.
2. Der Teil des Inlandsverbrauchs, der durch Erzeugnisse aus Erdöl gedeckt ist, das aus dem Boden des betreffenden Mitgliedstaats gefördert wurde, kann bis zu einer Höchstmenge von 15 % von dem genannten Inlandsverbrauch abgezogen werden.
3. Die Bunkerungen für die Seeschifffahrt zählen nicht zum Inlandsverbrauch.

Artikel 2

Zur Berechnung des Verbrauchs werden folgende Kategorien von Erzeugnissen zugrundegelegt:

1. Motorbenzin und Flugtreibstoffe (Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff auf Benzinbasis),
2. Gasöl, Leuchtpetroleum und Flugturbinenkraftstoff vom Typ Kerosin,
3. Heizöle.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten setzen jeweils eine Erdölvorratsstelle ein.

Mehrere Mitgliedstaaten können vereinbaren, eine gemeinsame Stelle in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall übernehmen sie solidarisch die Verantwortung für die aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen.

2. Die Mitgliedstaaten treffen alle Vorkehrungen, damit ihre Vorratsstelle über Vorräte verfügt, die mindestens einem Verbrauch von 60 Tagen auf ihrem Hoheitsgebiet entsprechen.
3. Die Finanzierung der in Absatz 2 genannten Vorräte obliegt den in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassenen Raffinerien und Importeuren von Erzeugnissen gemäß Artikel 2, nach Maßgabe der in diesem Mitgliedstaat im vorhergehenden Kalenderjahr gelieferten Mengen.
4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Raffinerien und Importeure für die Vorratshaltung der Mengen, die den restlichen Verpflichtungen des betreffenden Mitgliedstaates entsprechen, verantwortlich sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jeweils zum Monatsende einen statistischen Nachweis über die in ihrer Vorratsstelle vorhandenen Vorräte. Dieser Nachweis wird entsprechend den Bestimmungen der Artikel 5 und 6 erstellt; dabei wird angegeben, wievielen Tagen des durchschnittlichen Verbrauchs im vorhergehenden Kalenderjahr diese Vorräte entsprechen. Diese Mitteilung muß innerhalb von fünfzehn auf das Monatsende folgenden Tagen erfolgen.

Artikel 5

1. Die Vorräte müssen sich zu mindestens 70 % des Gesamtvolumens der Vorräte aus Erdölerzeugnissen der in Artikel 2 genannten Kategorien 1 und 2 und zu 50 % des Volumens der Vorräte aus der Kategorie 3 zusammensetzen; die restlichen Vorräte können aus Erdöl oder Einsatz-erzeugnissen bestehen.
2. In dem statistischen Nachweis nach Artikel 4
 - werden Fertigerzeugnisse nach ihrem tatsächlichen Gewicht aufgeführt;
 - werden das Erdöl und die Einsatz-erzeugnisse nach dem Mengenverhältnis der einzelnen Kategorien von Erzeugnissen, die in den auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft in Betrieb befindlichen Raffinerien im vorhergehenden Kalenderjahr hergestellt wurden, berechnet; der anzuwendende Koeffizient für die Umrechnung der Mengen an Erdöl und Einsatz-erzeugnissen wird jedes Jahr vor dem ... entsprechend dem Verfahren nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie .../90/EWG festgesetzt;
 - die Mischerzeugnisse können, wenn sie für die Herstellung der in Artikel 2 genannten Fertigerzeugnisse eingesetzt werden, die Erzeugnisse ersetzen, für die sie bestimmt sind.

Artikel 6

1. Für die nach Artikel 1 vorzunehmende Berechnung des Mindestbestands, der in den statistischen Nachweis nach Artikel 4 einzubeziehen ist, kommen nur die Vorratsmengen in Betracht, die den Mitgliedstaaten bei etwaigen Schwierigkeiten in der Erdölversorgung uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

2. Nach Maßgabe von Absatz 1 können folgende Bestände in diese Vorräte einbezogen werden:

- Bestände an Bord von Tankern, die in einem Hafen zur Entladung liegen, nach Erledigung der Hafenformalitäten;
- In Entladungshäfen gelagerte Bestände;
- Bestände in Vorratsbehältern am Ausgangspunkt von Ölleitungen;
- die Bestände, die sich in Lagern von Großverbrauchern befinden und die den einzelstaatlichen Vorschriften über die Pflicht zur ständigen Vorratshaltung entsprechen;
- die Bestände, die sich an Bord von Schiffen auf dem Transport innerhalb der Gemeinschaft befinden, und die von den zuständigen Behörden kontrolliert werden können und unverzüglich verfügbar sind.

3. Aufgrund der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dürfen in die statistischen Nachweise insbesondere nicht einbezogen werden: Erdöl in Ölfeldern, die für Bunker für die Seeschifffahrt bestimmten Bestände, die Bestände im direkten Transit, Bestände die sich in Ölleitungen, Straßentankwagen, Kesselwagen, Vorratsbehältern der Abgabestationen und bei Kleinverbrauchern befinden. Von dem statistischen Nachweis sind ferner die bei den Streitkräften befindlichen und die für diese bei den Erdölgesellschaften bereitgehaltenen Bestände auszunehmen.

Artikel 7

1. Stellt die Kommission entsprechend Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie .../90/EWG fest, daß bei der Erdölversorgung der Gemeinschaft oder eines Teils der Gemeinschaft Schwierigkeiten auftreten, beruft sie den in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie .../90/EWG vorgesehenen Ausschuß ein. Nach dem in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie .../90/EWG genannten Verfahren kann die Kommission beschließen, daß die Mitgliedstaaten eine Entnahme aus ihren Vorräten in einer Höhe von bis zu 30 Tagen durchführen.
2. Eine zusätzliche Entnahme kann vom Rat auf Vorschlag der Kommission beschlossen werden. Der Rat faßt, wenn möglich binnen 10 Tagen, seinen Beschluß mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 8

1. Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie 68/414/EWG.
2. Bezugnahmen auf die Richtlinie 68/414/EWG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind gemäß der Vergleichstabelle im Anhang zu lesen.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten erlassen bis spätestens 1. Januar 1992 - und was Artikel 7 angeht, ab 1. Januar 1991 - die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

2. In Abweichung von Absatz 1 müssen die Vorratsstellen für Erdöl spätestens am 1. Januar 1993 über die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Mengen verfügen.
3. Bis die in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen erlassen sind, kommen die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 68/414/EWG weiterhin nach.
4. Die Mitgliedstaaten nehmen entweder in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang

Vergleichstabelle

<u>Richtlinie 68/414/EWG</u>	<u>Diese Richtlinie</u>
Artikel 1 Unterabsatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Unterabsatz 2	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 1 Unterabsatz 3	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 2	----
Artikel 3	Artikel 2
----	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2	----
Artikel 6 Absatz 2	----
Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 6 Absatz 3
Artikel 7	Artikel 7 Absatz 1
----	Artikel 7 Absatz 2
----	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9 Absatz 1
----	Artikel 9 Absatz 2
----	Artikel 9 Absatz 3
----	Artikel 9 Absatz 4
Artikel 9	Artikel 10

Fiche d'impact de certains actes législatifs sur les PME et l'emploi

1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA
LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES

Obligation de stockage pétrolier
(déjà existante sur base de la Directive 68/414/CEE)

2. AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE

- OUI/

- LESQUELLES

sécurité d'approvisionnement pétrolier améliorée au
niveau communautaire

3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE
(coûts supplémentaires)

- OUI/NON

- CONSEQUENCES

4. EFFETS SUR L'EMPLOI

Non

5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES
SOCIAUX ?

- OUI/NON

- AVIS DES PARTENAIRES SOCIAUX

6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ?

NON

Beschluß**des Bundesrates**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Situation bei der Erdölversorgung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über geeignete Maßnahmen bei Versorgungsschwierigkeiten der Gemeinschaft mit Erdöl und Erdölerzeugnissen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie .../90/EWG über Erdölvorräte

KOM(90) 514 endg.; Ratsdok. 10445/90

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß die Mitteilung der Kommission an den Rat zur Änderung des Ölkriseninstrumentariums Anlaß ist, das System zur Bewältigung von Versorgungsschwierigkeiten der Gemeinschaft mit Erdöl und Erdölerzeugnissen einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.
2. Krisenstrategie und -management haben dabei von den Grundsätzen des Wettbewerbs und der Trennung der Verantwortlichkeit auszugehen. Preissignale als Knappheitsindikatoren, die das Verbraucherverhalten beeinflussen, müssen auch im Krisenfall als wichtiges Element zum Marktausgleich wirksam erhalten bleiben. Die Trennung der Verantwortlichkeit für das Funktionieren der Ölmärkte zwischen Regierung und Industrie hat sich bewährt. Sie ist geeignet, zur gemeinschaftlichen Integration beizutragen.

...

3. Die Gemeinschaft steht in der Krisenbewältigung zwischen der Internationalen Energieagentur (IEA) und den Mitgliedstaaten. Deshalb sollte insbesondere nach dem anstehenden Beitritt Frankreichs zur IEA geprüft werden, ob sich die EG im Krisenmanagement nicht stärker an die IEA anlehnen sollte, indem sie die eigenen Krisenmechanismen strafft und auf die Schaffung zusätzlicher Kompetenzen verzichtet.
Der IEA-Krisenmechanismus, in den auch Nicht-EG-Mitglieder eingebunden sind, beruht auf einem operationellen Rahmen, der auch Flexibilitäten enthält, um den unterschiedlichen Marktstrukturen in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.
4. Wichtig ist, daß die materielle Qualität der Krisenvorsorge in den Mitgliedstaaten auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten und den Erfordernissen des gemeinsamen Binnenmarktes aneinander angenähert wird. Insoweit ist der Vorschlag zur Verbesserung der Qualität und Struktur der Bevorratung durch Schaffung zentraler Bevorratungsstellen in den Mitgliedstaaten zu begrüßen.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen mit der Kommission dafür einzusetzen, daß für das internationale Krisenmanagement klare Entscheidungsstrukturen bestehen, die Überschneidungen vermeiden und im Krisenfall ein operationell effizientes Handeln ermöglichen.
6. Die Länder sind in das nationale Ölkriseninstrumentarium insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer regional ausgewogenen Verteilung der Vorräte eingebunden. Da im Krisenfall die konkrete Umsetzung aller Maßnahmen letztlich auf einzelstaatlicher Ebene erfolgen muß, legt der Bundesrat in einem solchen Fall hohen Wert auf eine regional weitestgehend ausgewogene Versorgung. Diese regionenspezifischen Erfordernisse bei Bevorratung und Bedarfsdeckung dürfen nicht durch kostenfremde Faktoren gefährdet werden.